

Schulungsthemen Übersicht

1. ALLGEMEINE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN	2
2. GEFAHRSTOFFE	2
3. UNFALL / ERSTE - HILFE – LEISTUNGEN	3
4. ANSPRECHPARTNER	3
5. ARBEITSVORBEREITUNG UND -KLEIDUNG	3
6. VERHALTEN PANDEMIE	4
7. VORGEHEN BEI EINEM VERDACHTSFALL	4
8. ERGEBNISSE DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN	5
9. GLAS- UND FASSADENREINIGUNG	5
9.1 Umgang und Entsorgung von Reinigungsmitteln	5
9.2 Hautschutz	5
9.3 Schutzmaßnahmen	6
9.4 Zusätzliche Hinweise für die Reinigung von Glasdächern	6
9.5 Zusätzliche Hinweise für die Reinigung von geneigten Glasflächen	6
9.6 Zusätzliche Hinweise für die Reinigung von nicht betretbaren Glasflächen	7
9.7 Zusätzliche Hinweise für die Verwendung von Leitern	7
9.8 Arbeitsmedizinische Vorsorge	7
9.9 Betriebsanweisungen	7

1. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- Alle müssen die in ihrem Tätigkeitsbereich liegenden Gefahr-Kennzeichnungen, Fluchtwege sowie Notausgänge genauestens kennen.
- Machen Sie sich vertraut über die Alarmierungsregelung (Feuer-, Räumungs-, Fluchttalarm) in den Objekten sowie die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen / Feuermelder im unmittelbaren Bereich des Arbeitsplatzes. Über den Gebrauch des Feuerlöschers müssen sie informiert sein.
- In allen Kundenbereichen ist das Rauchen, Trinken und Essen strengstens untersagt. Das Rauchverbot ist unbedingt einzuhalten.
- Die Arbeitskleidung ist von jedem, der Reinigungs- oder Dienstleistung erbringt, zu tragen.
- Die Firmenausweise sind während der Arbeit immer zu tragen. Der Personalausweis oder Reisepass muss bei der Arbeit immer mitgeführt werden
- Leicht brennbare Materialien dürfen nicht in der Nähe von Wärmequellen (z.B. Heizlüfter, Elektrogeräte mit hoher Erwärmung) aufbewahrt werden.
- Mängel an Einrichtungen, technischen Ausrüstungen und Arbeitsstoffen sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden und die Arbeiten einzustellen
- Nach Gebrauch eines Feuerlöschers ist sofort der zuständige Vorgesetzte zu verständigen. Dieser hat umgehend den Service zwecks Austausches bzw. Neu-Befüllung des Löschers zu informieren.
- Defekte elektrische Geräte sind grundsätzlich nicht zu verwenden
- Arbeiten in Gebäuden oder im Freien müssen bei ausreichender Beleuchtung ausgeführt werden
- Die Hubarbeitsbühnen dürfen nur nach vorheriger Ausbildung und schriftlicher Beauftragung bedient werden

2. Gefahrstoffe

Sie kommen täglich mit Gefahrstoffen in Berührung. Bei sachgemäßem Umgang bedeuten Sie keine Gefahr. Wichtig ist, dass Sie den Gefährlichkeitsgrad der Gefahrstoffe kennen, mit ihm umgehen können und nach einem Unfall die richtigen Sofortmaßnahmen ergreifen (Betriebsanweisung). Ist der Arbeitsstoff ein Gefahrstoff?

Gefährliche Stoffe Minder giftig / Reizend

Diese Stoffe sind in der Lage, nach Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut wichtige Körperfunktionen erheblich zu stören. Viele Lösungsmittel und Alkohole haben die unangenehme Eigenschaft in hohem Maße gesundheitsschädlich zu sein.



Ätzend

Ätzende Stoffe zerstören die Haut. Besonders gefährdet sind die Augen sowie die Nasen- und Rachenschleimhäute. Das Einatmen von Dämpfen oder Nebel kann schwere Verätzungen der Atemwege bewirken.



Entzündlich / Leichtentzündlich

Sind Stoffe, die sich leicht oder gar selbst entzünden können. **Das Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer sind hier strengstens einzuhalten.**



Sehr giftig / Giftig

Giftige Stoffe verursachen nach dem Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut Gesundheitsschäden erheblichen Ausmaßes oder gar den Tod. **Hier ist besondere Vorsicht geboten.**



Achtung: Beim Umfüllen von Reinigungsmittel müssen Sie eine Schutzbrille tragen!

Bei Reinigungsmitteln muss auf die richtige Dosierung geachtet werden, um bei zu hoher Dosierung Umwelt- oder Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden.

3. Unfall / Erste - Hilfe – Leistungen

- Bei einem Unfall - bewahren Sie Ruhe - Eine vollständige Meldung dient der schnellen und zweckmäßigen Hilfeleistung.
Bitte beachten Sie:
 - Wo geschah es?
 - Was geschah?
 - Wie viele Verletzte?
 - Welche Art der Verletzungen?
 - Wer meldet?
- Jeder Betriebsunfall ist von Ihnen unverzüglich dem nächsten Vorgesetzten zu melden. Sollten Sie hierzu nicht in der Lage sein, so hat die Meldepflicht derjenige Mitarbeiter, der von dem Unfall als erster erfahren hat.
- Bei allen Unfällen haben Sie sofort Erste-Hilfe –Maßnahmen zu ergreifen. (auch die Alarmierung von Rettungskräften ist eine Erste-Hilfe-Leistung.)
- Im Falle einer Evakuierung ist die Sammelstelle aufzusuchen.

4. Ansprechpartner

als Fachkraft für Arbeitssicherheit ist im Unternehmen
benannt:

Herr Lupberger

diese Personen sind im Gefahrfall oder bei Problemen der
Arbeitssicherheit zu informieren.

Objektleiter / -in

5. Arbeitsvorbereitung und -kleidung

Für die Arbeit sollte die Straßenkleidung gegen die Arbeitskleidung getauscht werden. Vor der Arbeit müssen die Hände unbedingt gewaschen werden. Beim Anlegen der Arbeitshandschuhe, muss das Ende jeweils einmal umgeschlagen werden, um zu verhindern das Wasser an die Hände gelangt. Nach der Arbeit muss die Innenseite der Handschuhe nach außen gedreht werden. Um zu trocknen, sollten die Handschuhe auf den Hygienewagen abgelegt werden.

Um Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, Hineintreten in spitze oder scharfe Gegenstände oder durch heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu verhindern, müssen Sicherheitsschuhe getragen werden.

Während der Arbeit dürfen in der Kleidung keine spitzen oder scharfen Gegenstände aufbewahrt werden. Schmuck und Uhren müssen abgelegt werden, wenn es zu Gefahren führen kann.

6. Verhalten Pandemie

- Wenn der Kunde es wünscht bzw. wenn der Abstand von 2 m nicht eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 Maske oder OP-Maske) getragen werden. Bei nicht Beachtung droht ein Hausverbot durch den Kunden oder die Kündigung.
- Kein Händeschütteln, Umarmen, Anhusten oder Anniesen. Beim Husten oder Niesen drehen Sie sich möglichst weg und halten Abstand von anderen Personen, Papiertaschentücher nur einmal verwenden und direkt in einen Abfalleimer mit Deckel entsorgen. Falls kein Taschentuch vorhanden ist, sollte die Armbeuge / Ellenbeuge vor Mund und Nase gehalten werden. Anschließend sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Kein enger Kontakt zu möglicherweise Erkrankten (nicht näher als 2m).
- Mund, Nase und Ohren möglichst nicht mit den Fingern berühren.
- Gründliches waschen und evtl. desinfizieren der betroffenen Stellen (Hände) bei Körperkontakt. Händewaschen und evtl. desinfizieren vor Nahrungsaufnahme, vor Arbeitsbeginn, zum Arbeitsende, nach Benutzung von Sanitäreinrichtungen.
- Wenn kein Waschbecken zur Verfügung steht, einen alkoholhaltigen Reiniger im Spender benutzen.
- Bei spezifischen Symptomen (vor allem Fieber, allgemeines Krankheitsgefühl, Müdigkeit, Atemnot) den Arzt kontaktieren – dieser entscheidet, ob Sie weiterarbeiten dürfen.
- Bereitgestellte, geeignete Schutzhandschuhe tragen, z.B. bei Reinigung von Ambulanzen, Sanitärräumen, Türklinken, Räumen, in denen sich Erkrankte aufgehalten haben.
- Bereiche, die von vielen Menschen berührt werden (Armaturen, Türgriffe, Lichtschalter, Treppengeländer etc.) sowie Bereiche, in denen erhöhte Infektionsgefahr besteht (Krankenhäuser, Arztpraxen, Altenheime etc.), mit Einwegtüchern oder Mehrwegtüchern, die nach Gebrauch bei 60°C unter Zusatz eines Desinfektionsmittels gewaschen werden, reinigen.

7. Vorgehen bei einem Verdachtsfall

Gibt es einen begründeten Verdacht, dass ein Arbeitnehmer sich mit dem Corona Virus (Covid 19) infiziert hat (z.B.: weil er entsprechende Symptome zeigt und sich vor kurzem in einem Risikogebiet aufgehalten hat), sollten Sie umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren. Mit dem Gesundheitsamt können Sie auch das weitere Vorgehen absprechen.

Der betroffene Mitarbeiter/in sollte sich getrennt von den Kollegen/innen in einem separaten Raum aufhalten, bis ein Transport zu einem Arzt durchgeführt werden kann, der den Mitarbeiter auf das Corona Virus testet. Für die namentliche Meldung zuständig ist grundsätzlich der Arzt, der bei seinem Patienten den Verdacht auf eine Corona Virus-Infektion feststellt.

Außerdem sollten Sie ermitteln, welche anderen Arbeitnehmer direkten Kontakt zum betroffenen Mitarbeiter hatten. Diese sollten ebenfalls isoliert und getestet werden.

8. Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen

Der Objektleiter informiert alle Personen, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und einen Bedarf an Schutzmaßnahmen (§ 14 Abs. 2 MuSchG). Dadurch sollen auch Führungskräfte auf eventuelle Gefahren im Falle einer Schwangerschaft hingewiesen werden.

Werdende Mütter dürfen keine Arbeiten durchführen, die häufiges Strecken, Beugen, dauerndes Sitzen oder sich gebückt halten erfordern (z.B. beim Fensterputzen bei der Reinigung der Wandbereiche und bei der Abfallbeseitigung). Das Heben und Tragen von Lasten, die ein Gewicht von mehr als 5 kg haben, ist Schwangeren untersagt. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind grundsätzlich undurchlässige Schutzhandschuhe zu tragen.

Arbeiten in gefährdeten Bereichen (Hubarbeitsbühnen, Gerüste, Leitern) sowie bei großer Hitze bzw. Kälte ist für Schwangere untersagt. Werdende Mütter müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurzfristig auszuruhen. Außerdem muss ein geeigneter Raum mit einer Liege zur Verfügung gestellt werden, um sich bei Bedarf ausruhen zu können.

Mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden / Tag sowie nachts zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr dürfen werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden. Bitte teilen Sie eine Schwangerschaft unverzüglich mit, damit wir alle erforderlichen Schutzmaßnahmen für Sie einleiten können! Der Nachweis der Schwangerschaft ist erforderlich.

9. Glas- und Fassadenreinigung

9.1 Umgang und Entsorgung von Reinigungsmitteln

Alle Mitarbeiter sind zum sparsamen und sorgfältigen Umgang mit Reinigungsmitteln aufgefordert. Die Mitarbeiter müssen die Dosievorgaben einhalten, da eine über bzw. unter Dosierung nicht zu dem gewünschten Reinigungsergebnis führt.

Die Entsorgung der Leergebinde erfolgt gemäß den rechtlichen Vorschriften. Im Normalfall bedeutet dies die Entsorgung über den Restmüll bzw. gelben Sack.

9.2 Hautschutz

Viele Reinigungsmittel enthalten hautgefährdende Stoffe, wie Tenside, Säuren, Laugen oder organische Lösungsmittel. Sie können die Haut reizen oder veräzten. Aber auch der Kontakt mit verdünnten Reinigern und sogar der ständige Umgang mit Wasser können die Haut schädigen. In den meisten Fällen sind die Hände betroffen, wenn sie bei Feucht- und Reinigungsarbeiten nicht geschützt sind. Der Hand- und Hautschutzplan zeigt die richtige Auswahl der Schutzhandschuhe, Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel am Arbeitsplatz. Er enthält folgende Angaben:

- Hautgefährdungen am Arbeitsplatz
- Angabe der Schutzhandschuhe, wenn das Tragen von Schutzhandschuhen erforderlich ist
- Hautschutzmittel vor und während der Arbeit
- Hautreinigungsmittel entsprechend dem Verschmutzungsgrad
- Hautpflegemittel nach der Arbeit



9.3 Schutzmaßnahmen

Allgemein

Die PSA ist auf Einsatzbereitschaft zu prüfen. Das benötigte Material ist so herzurichten, dass es während der Arbeit zur Verfügung steht. Nichtbenötigte Material ist ordentlich zu verstauen.

Wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Strahlungen zu rechnen ist, muss ein Augen- und Gesichtsschutz getragen werden.

Fensterreinigung von innen

- Fensterbänke nur betreten, wenn sie tragfähig und mindestens 0,25m breit sind, ggf. Trittaufsätze benutzen
- bei einer Absturzhöhe von mehr als 2m sind Maßnahmen zur Absturzsicherung zu ergreifen
- mobiles Schutzgeländer anbringen, wenn die Reinigung der Fensterflächen und -rahmen vom Boden aus nicht möglich ist oder wenn fest installierte Geländer oder Brüstungen fehlen
- persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwenden, wenn Anschlagpunkte vorhanden sind (diese müssen DIN EN 795 entsprechen)



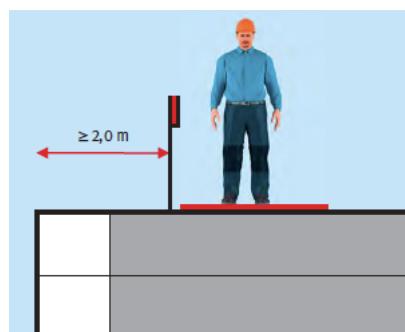
Fenster- und Fassadenreinigung von außen

- bei Standplätzen mit Absturzgefahr Hebebühnen oder Gerüste verwenden, wenn fest installierte Einrichtungen fehlen (z.B. Reinigungsbalkone, Fassadenbefahranlagen). Einsatz von Leitern nur, wenn andere Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig sind
- ist auf Reinigungsbalkonen der Aufstieg auf Leitern oder Tritte erforderlich, persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz benutzen
- Reinigungslaufstege müssen mind. 0,5m breit sein. Öffnungen in Laufstegen max. 35mm



9.4 Zusätzliche Hinweise für die Reinigung von Glasdächern

- Glasdächer nur betreten, wenn:
 - Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Prüfung belegt ist
 - eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt und keine Gegenstände > 4 kg mitgeführt werden (Ausnahme: wassergefüllter Kunststoffeimer mit max. 10 l)
- Absturzsicherungen anbringen an Öffnungen, Lichtkuppeln, Lichtbändern, wenn diese weniger als 0,5m aus der Fläche herausragen
- an der Dachaußenkante Absturzsicherungen anbringen bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,0m
- bei Flachdächern < 22,5° Absperrungen in mind. 2,0m Entfernung von der Absturzkante errichten



9.5 Zusätzliche Hinweise für die Reinigung von geneigten Glasflächen

- ab einer Neigung von mehr als 5° Einrichtungen vorsehen, die ein Abrutschen beim Betreten verhindern
- Laufstege mit Trittleisten, wenn die Neigung mehr als 1:5 (ca. 11°) beträgt
- ist die Glasfläche steiler als 1:1,75 (ca. 30°), Laufstege mit Stufen verwenden

9.6 Zusätzliche Hinweise für die Reinigung von nicht betretbaren Glasflächen

- für Lichtplatten, Staubdecken und Verglasungen, die beim Betreten brechen können, besondere Arbeitsplätze und Verkehrswände (z.B. Laufstege) schaffen
- nutzbare Laufbreite mind. 0,5 m, nutzbares Lichtraumprofil mind. 0,5 x 2,0 m
- persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwenden, wenn kein Geländer vorhanden ist

9.7 Zusätzliche Hinweise für die Verwendung von Leitern

- Beschäftigte müssen jederzeit sicher stehen und sich sicher festhalten können
- muss auf einer Leiter eine Last getragen werden, darf dies ein sicheres Festhalten nicht verhindern
- nur Leitern verwenden, die nach ihrer Bauart für die auszuführenden Tätigkeiten geeignet sind
- Leitern nur auf tragfähigem, unbeweglichen und ausreichend dimensioniertem Untergrund aufstellen, so dass sie sicher begehbar sind
- Leitern zusätzlich gegen Umstürzen und Verrutschen sichern
- aus mehreren Teilen bestehende Steckleitern oder Schiebeleitern so verwenden, dass ihre Einzelteile unbeweglich miteinander verbunden bleiben
- fahrbare Leitern sind vor ihrer Verwendung zu arretieren
- Gebäudereinigerleiter nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Länge zusammenstecken
- Kopfpolster bzw. Anlegeklotz nur an sichere Stützpunkte anlehnen



9.8 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für das Arbeiten in der Höhe (G 41) muss die Eignung durch einen Arbeitsmediziner festgestellt werden.

Darüber hinaus müssen zum Teil jährlich folgende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gemäß der Gefährdungsbeurteilung angeboten werden.

Vorsorgeuntersuchung	Intervall	Bemerkung
G 24 – Hauterkrankungen	1 – 3 Jahre	
G 25 – Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten	1 – 3 Jahre	nur für Fahrzeugführer (PKW & Hubarbeitsbühnen)
G 26 – Atemschutzgeräte	1 – 3 Jahre	bei regelmäßiger Nutzung von Atemschutzmasken (z.B. bei Taubenkot, Arbeiten mit Schaumkanonen)
natürlicher UV-Strahlung	jedes Jahr	

9.9 Betriebsanweisungen

Die folgenden Betriebsanweisungen müssen beachtet und regelmäßig geschult werden.

- BA-01 Glasreinigung
- MBA-04 Leitern-Tritte
- BA-03 Arbeiten in der Höhe
- MBA-07 Hubarbeitsbühnen

Denken Sie immer daran. Leichtsinn kommt vor dem Fall!